



NEWS

Nach der **Luftraumsperrung**, wegen des Vulkanausbruches in Island, konnten viele Passagiere Ihren Flug nicht antreten. Fraglich ist nun, welche Rechte sich für die Reisenden dadurch ergeben.

I. Ein Anspruch richtet sich im Allgemeinen nach der Fluggastrechte-Verordnung der EU (Nr. 261/2004). Bei Pauschalreisen sind daneben auch die rechtlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§651a ff.) zu beachten.

1. Anwendungsbereich der Fluggastrechte-Verordnung

Die Fluggesellschaft-Verordnung findet immer Anwendung, wenn der Flug von einer deutschen Fluggesellschaft oder einer Fluggesellschaft eines anderen EU- Staates durchgeführt wird. Befindet sich der Sitz der Fluggesellschaft außerhalb der EU, so gilt die Fluggesellschaft-Verordnung immer dann, wenn sich der Abflugsort innerhalb der EU befindet.

2. Flugausfall bei „Nur-Flug“

a) Hat der Reisende nur ein einzelnes Flugticket erworben, so ist der Ansprechpartner, die Fluggesellschaft selbst. Dabei hat der Fluggast die Wahl, ob er den Flugpreis zurückerstattet bekommen möchte, oder ob eine kostenlose Umbuchung auf einen anderen Flug vorgenommen werden soll (sog. „anderweitige Beförderung“). Bei einer Umbuchung hat die Fluggesellschaft zusätzlich die anfallenden sog. „Betreuungsleistungen“ zu tragen (kostenlose Telefonate, Verpflegung, Unterbringung in einem Hotel usw.).

b) Ein möglicher Anspruch auf eine Ausgleichszahlung i.S.d. Fluggastrechte-Verordnung oder sonstige Schadenersatzansprüche (z.B. aufgrund eines versäumten Geschäftstermins) bestehen in diesem Fall nicht. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Vulkanausbruch um einen „außergewöhnlichen Umstand“ handelt und der Fluggesellschaft somit kein Verschulden trifft.

c) Dennoch bleibt die Möglichkeit einer Beschwerde beim Luftfahrt-Bundesamt, welche jedoch keine zivilrechtlichen Ansprüchen zur Folge hat, bestehen.

3. Flugausfall bei Pauschalreisen

a) Rechte gegenüber Reiseveranstalter

aa) Fällt der Hinflug aus, so kann der Reisende den Vertrag aufgrund von „höherer Gewalt“ gemäß § 651j BGB kündigen, wodurch die Zahlung des Reisepreises entfällt. Mögliche Ansprüche des Reiseveranstalters könnten sich aus bereits erbrachten Vorleistungen ergeben. Wird eine Kündigung nicht vorgenommen und die Reise zu einem späteren Zeitpunkt angetreten, so bestehen zumindest Rechte des Reisende auf Minderung des Reisepreises.

bb) Wird der Rückflug wegen der Vulkanasche annulliert, ist ebenfalls ein Kündigungsrecht seitens des Reiseveranstalters gegeben. Der Reiseveranstalter bleibt jedoch dazu verpflichtet, den Reisenden zurückzubefördern. Anfallende Mehrkosten müssen dabei zwischen der Fluggesellschaft und dem Reisenden aufgeteilt werden. Für eine notwendige Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort muss der Reisende jedoch selbst aufkommen. Ist keine Kündigung erfolgt, ist der Reiseveranstalter zur vollständigen Vertragserfüllung gemäß § 651a BGB verpflichtet. Anfallende Mehrkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Eine Ausnahme besteht für einen unverhältnismäßig teureren Rücktransport. Diesen kann der Reisende nicht erstattet verlangen.

b) Rechte gegenüber Fluggesellschaft

Ist der Flug Bestandteil der Pauschalreise, so kann der Reisende gegen die Fluggesellschaft Rechte aus der Fluggastrechte-Verordnung geltend machen. Jedoch ist lediglich ein Anspruch auf eine kostenlose Umbuchung möglich, da die Ansprüche gegen den Veranstalter vorrangig sind. Mögliche Betreuungsleistungen stehen dem Reisenden auch in diesen Fällen zu. Sind die Voraussetzungen der Fluggastrechte-Verordnung nicht gegeben (siehe 1.), kann der Reisende weiterhin zivilrechtliche Ansprüche gegen den Veranstalter gelten machen.

II. Bei rechtlichen Fragen zu dieser aktuellen Problematik, können Sie uns jederzeit per E-Mail benachrichtigen. Wir werden uns schnellst möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.